

Satzung des Autonomen Feministischen Kollektivs

§ 1

Die Studentinnen* der Universität Hannover werden innerhalb der Studierendenschaft durch folgende Organe zusätzlich vertreten:

1. Das Autonome Feministische Kollektiv
2. Die Frauen*vollversammlung

§ 2 (Die Frauen*vollversammlung)

(1) Die Frauen*vollversammlung hat folgende Aufgaben

1. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Autonomen Feministischen Kollektivs
2. Wahl der Referentinnen* des Autonomen Feministischen Kollektivs
3. Kontrolle der Arbeit der Referentinnen*
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Autonomen Feministischen Kollektivs
5. Stellungnahme zu frauen*spezifischen Angelegenheiten
6. Allgemeine und finanzielle Entlastung des Autonomen Feministischen Kollektivs

(2) In der Frauen*vollversammlung hat jede Studentin* Sitz und Stimme.

(3) Die Frauen*vollversammlung ist mindestens einmal pro Jahr vom Autonomen Feministischen Kollektiv einzuberufen, außerdem auf schriftlichen Antrag von 50 Studentinnen*.

(4) Die Frauen*vollversammlung wird von drei Referentinnen* des Autonomen Feministischen Kollektivs geleitet.

(5) Näheres leitet die Geschäftsordnung der Frauen*vollversammlung.

§ 3 (Das Autonome Feministische Kollektiv)

(1) Das Autonome Feministische Kollektiv besteht aus mindestens vier Referentinnen*, davon eine Finanzreferentin* und eine Kassenwartin*.

(2) Das Autonome Feministische Kollektiv hat folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung der besonderen Interessen der Studentinnen* an der Universität Hannover, insbesondere die Hinwirkung auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen* und allen Geschlechtern
2. Öffentlichkeitsarbeit
3. Förderung der frauen*spezifischen kulturellen und sozialen Belange
4. Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten und ähnlichen Institutionen auf Hochschulebene
5. Zusammenarbeit mit Frauen*referaten anderer Hochschulen
6. Verwaltung des Haushalts

(3) Die Wahl der Mitglieder des Autonomen Feministischen Kollektivs erfolgt auf der Frauen*vollversammlung in den ersten vier Wochen der Vorlesungszeit im Sommersemester. Die Amtsperiode beginnt am 1.5. des Jahres. Wiederwahl ist möglich. Die Referentinnen* und Kassenwartin* werden einzeln gewählt. Auf Antrag wird geheim gewählt. Bei nur einer Kandidatin ist offene Wahl möglich. Für die Durchführung der Wahl ist eine Wahlleiterin* und eine Protokollführerin* aus der Frauen*vollversammlung zu wählen: Es muss ein Wahlprotokoll geführt werden, das nach der Wahl des Kollektivs von der Wahlleiterin* und der Wahlprotokollführerin*

als sachlich richtig unterschrieben wird.

(4) Die Abberufung einer Referentin* bzw. der Kassenwartin* ist möglich durch ein Misstrauensvotum der Frauen*vollversammlung. Das Misstrauensvotum bedarf einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

(5) Die Arbeit und Verantwortlichkeiten der Referentinnen* werden durch eine Geschäftsordnung des Autonomen Feministischen Kollektivs geregelt.

(6) Die Finanzen werden durch die Finanzordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Das Finanzgebahren unterliegt der Kontrolle von zwei auf der Frauen*vollversammlung zu wählenden Finanzrevisorinnen*.

§ 4

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Frauen*vollversammlung.